

## **Erläuternde Bemerkungen**

### I. Allgemeines

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingeleitet. Vorarlberg hat diese Richtlinie im Landesrecht bereits weitgehend umgesetzt. Nach Auffassung der Kommission ist jedoch auch Art. 9 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie (Erstellung eines Nationalen Plans) verbindlich umzusetzen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden, um eine Klage beim Europäischen Gerichtshof zu vermeiden. Der Kommission wurde in den ergänzenden Stellungnahmen der Republik Österreich mitgeteilt, dass die ausstehenden Umsetzungsvorhaben noch in der ersten Hälfte des Jahres 2015 abgeschlossen und notifiziert werden sollen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

Der Nationale Plan (OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU), der der Europäischen Kommission bereits übermittelt wurde und der nun umzusetzen ist, sieht in einem Stufenplan (2014 – 2020) Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für den Neubau und für größere Renovierungen vor. Bis Ende 2020 soll mindestens der im Nationalen Plan festgelegte Niedrigstenergiegebäudestandard (definiert über verschiedene Kennzahlen) erreicht sein.

Der Verordnungsentwurf sieht daher Änderungen bei den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in den §§ 41 und 41a vor: Es werden wie bisher Mindestanforderungen für den höchstzulässigen Heizwärmebedarf und nunmehr auch für den höchstzulässigen Primärenergiebedarf und den höchstzulässigen Kohlenstoffdioxidausstoß vorgesehen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung beim Neubau und der größeren Renovierung von Wohngebäuden und von Nicht-Wohngebäuden einzuhalten sind (vgl. § 41 Abs. 3 bis 8). Dem Nationalen Plan wird damit entsprochen. Für den Niedrigstenergiegebäudestandard – ab 1.1.2021 – wird auf den Nationalen Plan verwiesen (vgl. § 41a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. c des Entwurfs); ein Niedrigstenergiegebäude hat daher mindestens den im Nationalen Plan festgelegten Anforderungen für das Jahr 2020 zu entsprechen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Zu Z. 1:**

#### § 1 Abs. 1 lit. c:

Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes entspricht im Wesentlichen der bisherigen Definition in § 1 Abs. 1 lit. c. Es wird jedoch nunmehr für die Definition des Niedrigstenergiegebäudes ausdrücklich auch auf den Nationalen Plan mit den dort festgelegten Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Jahr 2020 verwiesen.

Neue Gebäude dürfen ab 2021 grundsätzlich nur mehr als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden (vgl. im Einzelnen § 41a).

### **Zu Z. 2:**

#### § 41 Abs. 3:

Zum Nachweis der Gesamtenergieeffizienz beim Neubau von Wohngebäuden werden keine Anforderungen an den Endenergiebedarf (EEB) und den Gesamtenergieeffizienzfaktor ( $f_{GEE}$ ) gestellt. Anforderungen werden – neben dem höchstzulässigen jährlichen Heizwärmebedarf (HWB) – nur für den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ( $CO_2$ ) festgelegt.

Auf Anforderungen an den EEB und den  $f_{GEE}$  kann verzichtet werden, da durch die festgelegten strengeren Mindestanforderungen an PEB und  $CO_2$  gegenüber dem nationalen Plan davon auszugehen ist, dass damit auch die Anforderungen an den EEB bzw. den  $f_{GEE}$  entsprechend dem Nationalen Plan erfüllt werden. Im Energieausweis werden der  $f_{GEE}$  und der EEB aber dennoch ausgewiesen (auch wenn dafür keine Anforderungen festgelegt werden).

Die Formel zur Berechnung des HWB  $17,47(1+2,328/lc)$  entspricht inhaltlich der Formel  $HWB = 40,67/lc+17,47$  [kWh/m<sup>2</sup>a], wie sie schon bisher in § 41 Abs 3 festgelegt war. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die neue Darstellungsform (Formel) entspricht der Schreibweise im Nationalen Plan und in der OIB-RL 6.

#### § 41 Abs. 4 und 7:

Der LEK-Wert ist eine Größe für die Transmissionswärmeverluste gemäß der Linien Europäischer Kriterien (ÖNORM B 8110-6). Er ist entsprechend der ÖNORM B 8110

Teil 6, Ausgabe 1.1.2010, auf die im Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden) verwiesen wird, zu berechnen.

Die festgelegten LEK-Wert-Anforderungen für Nicht-Wohngebäude (anstelle von HWB-Anforderungen) entsprechen bezüglich ihrer Justierung in etwa den HWB-Anforderungen für Wohngebäude in Vorarlberg und halten damit die HWB-Mindestanforderungen aus dem nationalen Plan jedenfalls ein. Bei der Optimierung von Nicht-Wohngebäuden im Vergleich zu Wohngebäuden spielt zudem die solare Ausrichtung des Gebäudes meist eine deutlich untergeordnete Rolle. Gleichzeitig variiert die Raumhöhe von unterschiedlichen Nicht-Wohngebäude-Nutzungen (z.B.: Büronutzung versus Sporthallen oder Hallenbädern) oft deutlich. Anforderungen an den LEK-Wert können hier eine gewünschte Qualität der Gebäudehülle einfach und verständlich abbilden.

#### § 41 Abs. 5:

Die Formel zur Berechnung des HWB  $28,34(1+1,863/lc)$  entspricht inhaltlich der Formel HWB  $52,80/lc+28,34$  [kWh/m<sup>2</sup>a], wie sie schon bisher in § 41 Abs 5 der Bautechnikverordnung festgelegt war. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die neue Darstellungsform (Formel) entspricht der Schreibweise im Nationalen Plan und in der OIB-RL 6.

#### § 41 Abs. 6:

Der § 41 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 6.

#### **Zu Z. 3:**

#### § 41 Abs. 8:

Gemäß dem Nationalen Plan können die Länder die Energiekennzahlen auf den Standort des Gebäudes abstellen (anstelle des Referenzklimastandortes). Auch die Richtlinie 2010/31/EU (Anhang I) fordert die Berücksichtigung des Standortklimas im Rahmen der Berechnungsmethode.

Das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden, auf das Bezug genommen wird, bezieht sich auf einen Standort mit 347 Meter Seehöhe (Region WEST); das entspricht wiederum rd. 3500 Heizgradtagen.

Nach der vorliegenden Verordnung wird bei Standorten mit bis zu 3.600 Heizgradtagen - in Anlehnung an die Vorarlberger Wohnbauförderung - keine Klimakorrektur vorgenommen, darüber hinaus erfolgt eine Klimakorrektur nach der Formel im § 41 Abs. 8. Bis zum 31.12.2016 ist jedoch für den Heizwärmebedarf - für eine Übergangszeit - weiterhin das Referenzklima heranzuziehen (keine Klimakorrektur).

**Zu Z. 4:**

§ 41 Abs. 9 bis 12:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Absatzbezeichnungen.

**Zu Z. 5:**

§ 41a Abs. 1:

Neue Gebäude dürfen ab 2021 grundsätzlich nur mehr als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden. Was ein Niedrigstenergiegebäude ist, wird in § 1 Abs. 1 lit. c – unter Verweis auf den Nationalen Plan – definiert.

Die nunmehr im Entwurf vorgesehene Ausnahme für Gebäude, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt, ist nach Art. 9 Abs. 9 der Richtlinie 2010/31/EU zulässig und sinnvoll.

**Zu Z. 6:**

§ 50 Abs. 4:

Die vorliegende Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sollen – im Hinblick auf die neuen Anforderungen nach § 41 Abs. 3, 4, 5, und 7 für PEB und CO<sub>2</sub> – die Bestimmungen der Bautechnikverordnung in der derzeit geltenden Fassung (vgl. § 41 Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 84/2012 in der Fassung LGBl.Nr. 53/2014) weiter angewendet werden.